

§ 128c SGB 12 — Art und Höhe der Bedarfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Regelbedarfsstufe, gezahlter Regelsatz in den Regelbedarfsstufen und abweichende Regelsatzfestsetzung,
2. Mehrbedarfe nach Art und Höhe,
3. einmalige Bedarfe nach Art und Höhe,
4. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, getrennt nach
 - a) Beiträgen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - b) Beiträgen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - c) Beiträgen, die auf Grund des Zusatzbeitragssatzes nach dem Fünften Buch gezahlt werden,
 - d) Beiträgen, die auf Grund des Beitragszuschlags nach dem Fünften Buch gezahlt werden,
 - e) Beiträgen für eine private Krankenversicherung,
 - f) Beiträgen für eine soziale Pflegeversicherung,
 - g) Beiträgen für eine private Pflegeversicherung,
5. Beiträge für die Vorsorge, getrennt nach
 - a) Beiträgen für die Altersvorsorge,
 - b) Aufwendungen für Sterbegeldversicherungen,
6. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, getrennt nach
 - a) Schulausflügen,
 - b) mehrtägigen Klassenfahrten,
 - c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
 - d) Schulbeförderung,
 - e) Lernförderung,
 - f) Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
7. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, getrennt nach Leistungsberechtigten,
 - a) die in einer Wohnung
 - aa) allein leben,
 - bb) mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
 - cc) mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
 - dd) in einer Wohngemeinschaft leben,
 - b) die in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
 - aa) allein leben,
 - bb) mit einer oder mehreren Personen zusammenleben,
8. Brutto- und Nettobedarf,
9. Darlehen getrennt nach
 - a) Darlehen nach § 37 Absatz 1 und
 - b) Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a.

Zitiervorschlag: § 128c SGB 12

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SGB%2012/128c>